
Einladung

Zu der am

Mittwoch, dem 21.06.2023

stattfindenden ordentlichen öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung lade ich hiermit ein.

Gremium : Brokstedt Gemeindevertretung
Datum : 21.06.2023
Ort, Raum : Brokstedt - Bürgerhaus, Dörnbek 3, 24616 Brokstedt
Beginn : 19:00
Vorsitzende(r) : Clemens Preine
Schriftführer(in) : Jasmin Zimmermann

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den bisherigen Vorsitzenden
2. Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge
3. Feststellung des am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedes und Übergabe des Vorsitizes
4. Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen (§ 32 a Abs. 1 GO) und Benennung der Fraktionsvorsitzenden
5. Wahl der / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (ehrenamtl. Bgm.) unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds
Vorlage: Brok/011/2023
6. Verpflichtung der/des Vorsitzenden sowie Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Amtseinführung) durch das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehördende Mitglied

- 7 . Übernahme des Vorsitzes durch die/den neue(n) Vorsitzende(n)
- 8 . Wahl der 1. Stellvertreterin/ des 1. Stellvertreters der/ des Vorsitzenden
(1.stellv.ehrenamtl.Bgm)
Vorlage: Brok/012/2023
- 9 . Ernennung und Vereidigung der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der/des
Vorsitzenden durch die/den Vorsitzenden
- 10 . Wahl der 2.Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters der / des Vorsitzenden
(2.stellv. ehrenamtl. Bgm.)
Vorlage: Brok/013/2023
- 11 . Ernennung und Vereidigung der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters der/des
Vorsitzenden durch die/den Vorsitzenden
- 12 . Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung und
Amtseinführung durch die/den neue(n) Vorsitzende(n)
- 13 . Wahl der Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen
Ausschüsse
Vorlage: Brok/015/2023
- 14 . Wahl der stellvertretenden Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten
ständigen Ausschüsse
Vorlage: Brok/016/2023
- 15 . Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die in der
Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 GO)
Vorlage: Brok/017/2023
- 16 . Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Feststellung der Gültigkeit der
Gemeindewahl (Wahlprüfungsausschuss)
Vorlage: Brok/014/2023
- 17 . Wahl a) der weiteren 2 Mitglieder für den Amtsausschuss b) der Stellvertreter
der weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss sowie c) einer Stellvertreterin /
eines Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im
Amtsausschuss
Vorlage: Brok/018/2023
- 18 . Wahl der weiteren Vertreter/innen (3) sowie der Stellv. der weiteren
Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt u.
U.
Vorlage: Brok/010/2023
- 19 . Wahl eines Mitgliedes und eines stellv. Mitgliedes für den Kita-Beirat der Kita
„Regenbogen“ in Brokstedt
Vorlage: Brok/019/2023
- 20 . Wahl eines Mitgliedes und eines stellv. Mitgliedes für den Kita-Ausschuss der
Kita "Regenbogen" in Brokstedt
Vorlage: Brok/020/2023

- 21 . Bestellung einer gemeindlichen Vertreterin/eines gemeindlichen Vertreters bei der Schleswig-Holstein Netz AG
Vorlage: Brok/021/2023
- 22 . Wahl von acht Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter in die Volkshochschule Brokstedt e. V.
Vorlage: Brok/022/2023
- 23 . Bestellung von Mitgliedern (2) und deren Stellvertreter in das Kuratorium für die Sozialstation
Vorlage: Brok/023/2023
- 24 . Wahl eines weiteren Vertreters in die Verbandsversammlung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg
Vorlage: Brok/024/2023
- 25 . Wahl von 5 Mitgliedern und Vertretern für den baubegleitenden Ausschuss
- 26 . Wahl von 3 Mitgliedern für den Klimadialog
- 27 . Ehrungen
- 28 . Einwohnerfragestunde, Teil 1
- 29 . Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
- 30 . Eingaben und Anfragen
- 31 . Mitteilungen des Vorsitzenden
- 32 . Bericht aus den Ausschüssen
- 33 . Vorschlagliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
Vorlage: Brok/009/2023
- 34 . Energie- und Wärmestrategie für Brokstedt
Vorlage: Brok/025/2023
- 35 . Einwohnerfragestunde, Teil 2
- 36 . Verschiedenes

gez. Clemens Preine

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/011/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 03.06.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Wahl der / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (ehrenamtl. Bgm.) unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds
--

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei: ☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. <u>Deckungsvorschlag:</u>			

Beschlussvorschlag:

Frau / Herr _____ wird als Vorsitzende / Vorsitzender vorgeschlagen.

Frau / Herr _____ erklärt im Falle einer Wahl diese anzunehmen.

Es wird keine geheime Wahl beantragt; die Wahl erfolgt einvernehmlich offen durch Abstimmung.

Wahlergebnis:

Frau / Herr _____ erklärt, dass sie / er die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister annimmt.

Damit ist Frau / Herr _____ zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Brokstedt gewählt.

Sachverhalt und Begründung:

Nach § 33 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 52 GO steht den Fraktionen bei der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters ein Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) nicht zu; die Wahl ist nach der speziellen Regelung des § 52 GO durchzuführen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass jedes Mitglied der Gemeindevertretung vorschlagsberechtigt und auch wählbar ist. Ein Vorschlag einer Fraktion ist zwar durchaus akzeptabel, beinhaltet aber nicht ein gebundenes Vorschlagsrecht im Sinne des § 33 Abs. 2 GO.

Die Wahl findet grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Jedes Mitglied kann die Wahl durch Stimmzettel verlangen (§ 40 Abs. 2 GO); allerdings muss dabei ein erhöhter Vorbereitungsaufwand eingeplant werden. Es sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden, auf denen sich lediglich die Namen der Vorgeschlagenen und ggf. ein Feld für Stimmenthaltung befindet. Ohne vorherige Ankündigung wird eine Unterbrechung der Sitzung zwecks Vorbereitung der Wahl erforderlich werden. Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, der aus einem Mitglied je Fraktion (gem. Geschäftsordnung) besteht. Dieser unterstützt die Vorsitzende / den Vorsitzenden bei der Wahl.

Gewählt ist die/der Bewerber/in, die/der die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Dieses gilt zumindest für den 1. und 2. Wahlgang. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird erneut abgestimmt.

Für einen evtl. 3. Wahlgang und ggf. einen Losentscheid gelten die in § 52 Abs. 1 Satz 5 ff. GO genannten Regelungen.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke
FAL Hauptamt: Kathleen Bubel

Anlage:

Vorsitz in der Gemeindevertretung – ehrenamtl. Bgm.

Vorsitz i.d. GV - ehrenamtliche(r) Bürgermeisterin / Bürgermeister

Rechtsgrundlagen	— § 33 I ggfs. II i.V.m. § 48 und § 33 III i.V.m. § 52 GO
wählbar	— jede Person aus der Mitte der Gemeindevertretung
Vorschlagsrecht	— jedes Mitglied der Gemeindevertretung (auch Vorschlag Fraktion akzeptabel; kein: gebundenes Vorschlagsrecht der Fraktionen nach § 33 (2) GO)
Wahlleitung	— das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörnde Mitglied, das hierzu bereit ist (konstituierende Sitzung) stellv. Vorsitzender (bei Ausscheiden der/des Bgm(in) in der Wahlzeit)
mögliches Wahlverfahren (§ 52 I GO)	<u>1. Wahlgang</u> erforderlich: absolute Mehrheit = mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl <u>2. Wahlgang</u> über die selbe(n) Person(en) wie 1. Wahlgang (Nur 1 Bewerber) <u>Abbruch</u> des Wahlvorganges, auch keine sonstigen Wahlen = Abbruch der Sitzung (mehrere Bewerber) <u>3. Wahlgang</u> Stichwahl im Meiststimmenverfahren (einfache Mehrheit) zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen im 2. Wahlgang (bei gleicher Stimmenzahl - Losentscheid) <u>Losentscheid</u> wenn die Stichwahl zu keinem Ergebnis führt (kein „Nachschieben“ und kein Rücktritt von Bewerbern zulässig) <u>Wiederholung</u> der Wahl in einer späteren Sitzung
Unterzeichnung Ernennungsurkunde	— § 51 Abs. 2: 1 Unterschrift durch bisherigen 1. Stellvertreter (bei Wiederwahl) bisherigen Bürgermeister (bei Neuwahl)
Vereidigung, Amtseinführung	— § 53 GO: dienstälteste Mitglied/Wahlleitung! Wahl und Verpflichtung in „einer Hand“

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/012/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 03.06.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff
Wahl der 1. Stellvertreterin/ des 1. Stellvertreters der/ des
Vorsitzenden (1.stellv.ehrenamtl.Bgm)

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Frau / Herr _____ wird als 1. Stellvertreterin / 1. Stellvertreter der / des
Vorsitzenden vorgeschlagen.

Frau / Herr _____ erklärt im Falle einer Wahl diese anzunehmen.

Es wird keine geheime Wahl beantragt; die Wahl erfolgt einvernehmlich offen durch
Abstimmung.

Wahlergebnis:

Frau / Herr _____ erklärt, dass sie / er die Wahl zur 1. Stellvertreterin /
zum 1. Stellvertreter der / des Vorsitzenden annimmt.
Damit ist Frau / Herr _____ zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter der /
des Vorsitzenden gewählt.

Sachverhalt und Begründung:

Durchführung der Wahl gemäß § 33 Abs. 1 GO im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO, d. h. es kommt lediglich auf die für die Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen an.

Zu beachten ist hierbei, dass nach § 33 Abs. 3 Satz 2 GO bei der durchzuführenden Wahl der Stellvertretenden das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu berücksichtigen sind. Dieser Anforderung kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass in entsprechender Anwendung des vorgeschriebenen Höchstzahlverfahrens fiktive Höchstzahlen ermittelt werden, wobei der Fraktion, der die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister angehört, die höchste (gedachte) Höchstzahl zu streichen ist.

Die/Der erste Stellvertreter/in muss aus der Fraktion gewählt werden, der nach Anrechnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die höchste fiktive Höchstzahl verbleibt. Wahlvorschläge, die nicht die Fraktionsstärken berücksichtigen, sind rechtswidrig und dürfen nicht zugelassen werden, es sei denn, dass eine berechtigte Fraktion ausdrücklich darauf verzichtet (Protokollierung), dass die/der Stellvertretende aus ihrer Mitte gewählt wird (=ausdrücklicher Verzicht auf das Stellenbesetzungsrecht). „In diesem Fall geht die Rechtsposition, auf die verzichtet worden ist, auf die Fraktion mit der nächsten zu berücksichtigenden Höchstzahl über. Die Fraktion, die auf ihre Position verzichtet hat, kommt dann aber bei der nächsten zu besetzenden (Stellvertreter-)Wahlstelle wieder zum Zuge (vgl. Lütje/Husvot in KSV Medien, Kommentierung zu § 52 a GO, Randnummer 5).

Für die Stellvertretung der / des ehrenamtl. Bgm. besteht ein Verwandtschaftsverbot mit d. ehrenamtl. Bgm (§ 52 a Abs. 3 GO).

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke

FAL Hauptamt: Kathleen Bubel

Anlagen:

Wahl Stellv. ehrenamtl. Bgm.

Stellv. ehrenamtl. Bürgermeisterin / Bürgermeister – einheitlich zusammenhängendes Wahlverfahren /-vorgang lt. IM im Anschluss (2.1) – daher vorherige individuelle Verpflichtung und erst im Anschluss Verpflichtung der (nicht in Funktion gewählten) übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung

Rechtsgrundlagen	—	§ 33 Abs. 1 GO § 33 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. § 48 I GO § 40 Abs. 2 und 3 GO
Wählbar	—	jedes Mitglied der Gemeindevertretung (unter Berücksichtigung § 33 Abs. 3 Satz 2 GO; Fraktionszugehörigkeit beachten, s. unten)
Vorschlagsrecht	—	jedes Mitglied der Gemeindevertretung (auch Vorschlag der Fraktion akzeptabel - aber <u>kein</u> fraktionsgebundenes Vorschlagsrecht nach § 33 (2) GO)
Wahlleitung	—	Bürgermeisterin/Bürgermeister
Wahlverfahren - Gewählt wird, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 II GO). - Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält – Meiststimmenverfahren -. Losentscheid bei Stimmengleichheit (§ 40 III GO). - Das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen (nicht der abgegebenen Stimmen) und die Fraktionszugehörigkeit der/des Vorsitzenden <u>sind gem. § 33 III S. 2</u> zu berücksichtigen. Vorschrift dient dem Schutz der weiteren Fraktionen. Das Vorschlagsrecht für den stellv. Vorsitzenden steht unabhängig von der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Fraktionsstärke und der Fraktionszugehörigkeit allen Gemeindev. zu. Weisen Fraktionen die gleiche Stärke oder die gleiche gedachte Teilungszahl auf, so muss die Stellvertretung einer dieser Fraktionen - gleich welcher - angehören. Das bedeutet: Werden die Fraktionsstärken nicht berücksichtigt, weil Fraktionen das Verfahren nicht respektieren, ist die Wahl rechtswidrig, und zwar auch dann, wenn d. Kandid. ordnungsgemäß die meisten Stimmen erhalten hat. - Verzicht auf Vorschlagsrecht ist möglich (Dokumentation in der Niederschrift zwingend). Gestrichene Höchstzahl lebt dann bei Wahl des 2. Stellv. wieder auf. - Zahl der Stellvertretungen gesetzlich nicht begrenzt. - Verwandtschaftsverbot zwischen ehrenamtl. BGM und stellv. ehrenamtl. BGM bzw. Vorsitzenden (52 a Abs. 3 GO). - Stellv. bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt, längstens für die Dauer von 3 Monaten seit Zusammentritt der neuen Vertretung (§ 52 a Abs. 2 GO)		
Unterzeichnung Ernennungsurkunde	—	§ 51 Abs. 2 GO: 1 Unterschrift durch neu gewählte(n) <u>Bürgermeisterin/Bürgermeister</u>
Vereidigung, Amtseinführung	—	§ 53 GO: siehe Wahlleitung!

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/013/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 03.06.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff
Wahl der 2.Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters der / des
Vorsitzenden (2.stellv. ehrenamtl. Bgm.)

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Frau / Herr _____ wird als 2. Stellvertreterin / 2. Stellvertreter der / des
Vorsitzenden vorgeschlagen.

Frau / Herr _____ erklärt im Falle einer Wahl diese anzunehmen.

Es wird keine geheime Wahl beantragt; die Wahl erfolgt einvernehmlich offen durch
Abstimmung.

Wahlergebnis:

Frau / Herr _____ erklärt, dass sie / er die Wahl zur 2. Stellvertreterin /
zum 2. Stellvertreter der / des Vorsitzenden annimmt.

Damit ist Frau / Herr _____ zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter der /
des Vorsitzenden gewählt.

Sachverhalt und Begründung:

Durchführung der Wahl gemäß § 33 Abs. 1 GO im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO.

Es gelten die in der VL „Wahl der 1. Stellvertreterin/ des 1. Stellvertreters der / des Vorsitzenden“ unter „Sachverhalt und Begründung“ gemachten Ausführungen entsprechend. Bei den Fraktionen, der die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die / der 1. Stellvertreter der / des Bgm. angehören, sind die entsprechenden (gedachten) Höchstzahlen zu streichen.

Ein Verwandtschaftsverbot zwischen den Stellvertretern besteht nicht (vgl. Dehn in Kommentar zu § 52 a Abs. 3 GO, KSV Medien).

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke
FAL Hauptamt: Kathleen Bubel

Anlagen:

. / .

Verweis auf die Anlage zu VL „Wahl der 1. Stellvertreterin/ des 1. Stellvertreters der / des Vorsitzenden“

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/015/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 05.06.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Wahl der Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Im gemeinsamen Einvernehmen wird über den folgenden Wahlvorschlag offen en bloc durch Handzeichen abgestimmt:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

3 Mitglieder

-
-
-

Finanzausschuss

7 Mitglieder

-
-
-
-

Bau- und Wegeausschuss

7 Mitglieder

-	-
-	-
-	-
-	-

Umweltausschuss

7 Mitglieder

-	-
-	-
-	-
-	-

Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales

7 Mitglieder

-	-
-	-
-	-
-	-

Abstimmungsergebnis:

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Sachverhalt und Begründung:

Grundsätzlich werden die Wahlstellen im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO besetzt. Bei streng formaler Anwendung müsste jedes Ausschussmitglied im Meiststimmenverfahren einzeln gewählt werden. Wenn kein*e Gemeindevertreter*in widerspricht, kann ein Ausschuss insgesamt oder alle Ausschüsse zusammen (nach vorangegangener fraktionsübergreifender Absprache) in einem Wahlgang (en bloc) besetzt werden.

Nach § 46 Abs. 1 GO kann jede Fraktion aber auch verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses (nicht notwendigerweise aller Ausschüsse) durch Verhältniswahl gewählt werden. Die Wahl wird dann nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt, d.h., dass die Gemeindevertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen abstimmt. Gemeindevertreter*innen und andere Bürger*innen (§ 46 Abs. 3 GO) müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

Die Listen der Fraktionen können auch Namen aus anderen Fraktionen (Listengemeinschaften/Zählgemeinschaften) enthalten. Dieses ist auch nur für einen einzelnen Ausschuss möglich. Nach Auffassung des Innenministeriums ist die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages jedoch unzulässig, wenn hierdurch eine andere

Fraktion als Folge der Zählgemeinschaft weniger Sitze erhält, als dies der Fall wäre, wenn jede Fraktion einen eigenen Vorschlag vorlegen würde.

Ohne eigene bzw. gemeinsame Liste ist es natürlich auch möglich, die Liste einer anderen Fraktion mit zu wählen.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 - 1,5 - 2,5 - 3,5 usw. (Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers) geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los. Im Übrigen wird auf § 40 Abs. 4 GO verwiesen.

In die Ausschüsse können nach den Regelungen der Hauptsatzung Bürger*innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen entsenden.

Es empfiehlt sich, die Namen dieser Personen jeweils zu Beginn der Fraktionslisten aufzuführen, da die Bewerber*innen in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus den Wahlvorschlägen ergeben (§ 40 Abs. 4 Satz 6 GO). Sind die Stellen für die bürgerlichen Ausschussmitglieder besetzt, so werden die auf der Liste der Fraktionen noch vorhandenen bürgerlichen Vorschläge übersprungen.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

Die aktuelle Hauptsatzung ist im Internet auf der Seite des Amtes unter www.amt-kellinghusen.de unter „Ortsrecht“ bereitgestellt.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke
FAL Hauptamt: Kathleen Bubel

Anlagen:

Mitglieder und stellv. Mitglieder der Ausschüsse

Mitglieder und stellv. Mitglieder der Ausschüsse

Rechtsgrundlagen	—	§ 45 GO § 46 Abs. 1 bis IV, X und XI GO § 40 GO § 46 Abs. 2 GO (stimmlose Grundmandate)
Wählbar	—	a) jedes Mitglied der Gemeindevertretung b) wählbare Bürger nach Maßgabe der Hauptsatzung
Vorschlagsrecht	—	a) jedes Mitglied der Gemeindevertretung b) Fraktion, wenn Verhältniswahl verlangt § 46 I
Wahlleitung	—	Vorsitzende(r) der Gemeindevertretung
Wahlverfahren - <u>Meiststimmenverfahren</u> (§ 40 Abs. 3 GO) • Einzelwahl für jeden Ausschusssitz. • Wahlen in einem Wahlgang (en bloc) möglich, wenn kein Gemeindevertreter(in) widerspricht (Ausschuss zusammen oder sogar alle Ausschüsse zusammen). Fraktionen können im Rahmen interfraktioneller Absprachen die Ausschusssitze so verteilen, wie es sich bei der Verhältniswahl voraussichtlich ergeben würde. oder - <u>Verhältniswahlverfahren</u> (§ 46 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 4 GO) • Gemeindevertretung stimmt in einem Wahlgang über Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. • auf Verlangen einer Fraktion • Verlangen muss für jeden Ausschuss einzeln gestellt werden, es sei denn, dass sich die Fraktionen einig sind, für alle Ausschüsse die Verhältniswahl gelten zu lassen. • Blockwahl möglich, wenn kein Gemeindevertreter(in) widerspricht. • Vorher Namenslisten beim Vorsitzenden hinterlegen (zweckmäßig) • Gemeinsame Liste aller Fraktionen möglich (interfraktionelle Einigung) • Zählgemeinschaften sind unzulässig, wenn hierdurch eine andere Fraktion, die an dem Wahlvorschlag nicht beteiligt ist, einen Nachteil erleidet. Dies ist immer dann der Fall, wenn die andere Fraktion als Folge der Zählgemeinschaft weniger Sitze erhält, als dies der Fall wäre, wenn jede Fraktion einen eigenen Vorschlag vorlegen würde (Erlass des IM v. 5.3.2004 – Bekanntmachung 22.05.2012) Natürlich auch möglich, Liste einer Fraktion mitzuwählen (keine gemeinsame Liste). – Problemlage des Nachweisens bei geheimer Abstimmung! • Sitze werden auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses nach Sainte-Laguë/Schepers Höchstwahlverfahren vergeben. Nicht Fraktionsstärke! • Empfehlung: bürgerliche Mitglieder an den Anfang der Liste setzen. Sind die Stellen der bürgerlichen Mitglieder besetzt, werden die auf der Liste noch vorhandenen bürgerlichen Mitglieder übersprungen (ist die Liste erschöpft; bleibt der Ausschusssitz unbesetzt; nicht quer aus Listen anderer Fraktionen) Kommentar Dehn: Wahl nicht korrekt, Abbruch und Wiederholung der Wahl in der selben Sitzung (möglich) • Beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO mit stimmlosem Grundmandat, sofern bei Besetzungen eine Fraktion oder ein GV nicht berücksichtigt und dies verlangt. • <u>Überproportionalmandat</u>: Erhält bei der Ausschussbildung eine Fraktion die absolute Mehrheit, obwohl sie diese in der Gemeindevertretung nicht hat, wird einer anderen Fraktion mit der nächstfolgenden Höchstzahl ein weiterer Sitz zugeteilt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los (§ 46 Abs. 1 GO) • Bei Neuwahl der Gemeindevertretung bleiben die bisherigen Ausschüsse längstens 3 Monate seit dem Zusammentritt der neuen Gemeindevertretung tätig (§ 46 Abs. 11 GO)		

Beispiele Ausschussbesetzung:

Ausschuss mit 7 Mitgliedern.

Ausschlaggebend sind die auf die Listen abgegebenen Stimmen, nicht die Anzahl der Sitze.
Deshalb ist ein Erscheinen aller Gemeindevertreter wichtig.

Zahl, durch welche die Stimmen auf der Liste geteilt werden		Name der Fraktion					
		A		B		C	
absolut		Anzahl der Stimmen	Sitzfolge	Anzahl der Stimmen	Sitzfolge	Anzahl der Stimmen	Sitzfolge
	Gesamtzahl der Stimmen	5		5		3	
0,5		10	1	10	1	6	3
1,5		3 1/3	4	3 1/3	4	2	6
2,5		2	6	2	6	1 1/5	11
3,5		1 3/7	9	1 3/7	9	6/7	14
4,5		1 1/9	12	1 1/9	12	2/3	15
Verhältnismäßiger Sitzanteil		Losverfahren für die Ausschusssitze 6 und 7 notwendig					
		3		2		2	

Beispiel

Eine Gemeindevertretung besteht aus 3 Fraktionen (A-Fraktion 6, B-Fraktion und C-Fraktion je 3 Mitglieder) sowie aus einem fraktionslosen Gemeindevertreter. Zu wählen ist ein Ausschuss mit 5 Mitgliedern.

Zahl, durch welche die Stimmen auf der Liste geteilt werden		Name der Fraktion					
		A		B		C	
absolut		Anzahl der Stimmen	Sitzfolge	Anzahl der Stimmen	Sitzfolge	Anzahl der Stimmen	Sitzfolge
	Gesamtzahl der Stimmen	6		3		3	
0,5		12	1	6	2	6	2
1,5		4	4	2	6	2	6
2,5		2 $\frac{2}{5}$	5	1 $\frac{1}{5}$	10	1 $\frac{1}{5}$	10
3,5		1 $\frac{5}{7}$	8	$\frac{6}{7}$	12	$\frac{6}{7}$	12
4,5		1 $\frac{1}{3}$	9	$\frac{2}{3}$	14	$\frac{2}{3}$	14
Verhältnismäßiger Sitzanteil		-	3	-	1	-	1

Bei Bildung einer Zählgemeinschaft von den Vertretern der B- und der C-Fraktion sowie dem fraktionslosen Vertreter und entsprechender Stimmabgabe könnte folgendes Ergebnis entstehen:

Zahl, durch welche die Stimmen auf der Liste geteilt werden		Name Fraktion					
		A		Zählgem.			
absolut		Anzahl der Stimmen	Sitzfolge	Anzahl der Stimmen	Sitzfolge	Anzahl der Stimmen	Sitzfolge
	Gesamtzahl der Stimmen	6		7			
0,5		12	2	14	1		
1,5		4	4	4 $\frac{2}{3}$	3		
2,5		2 $\frac{2}{5}$	6	2 $\frac{4}{5}$	5		
3,5		1 $\frac{5}{7}$	8	2	7		
4,5		1 $\frac{1}{3}$	10	1 $\frac{5}{9}$	9		
Verhältnismäßiger Sitzanteil		-	2	-	3	-	

Durch die Bildung der Zählgemeinschaft wäre die A-Fraktion benachteiligt. Die Zählgemeinschaft ist deshalb nicht zulässig (rechtswidrig).

Zulässig wäre es, wenn das Abstimmungsergebnis für einen Fraktionsvorschlag, der auch Mitglieder anderer Fraktionen enthält, nicht zur Benachteiligung anderer Fraktionen führt.

Entstehen beim faktischen Abstimmungsverhalten z.B. bei geheimer Wahl „nicht nachweisbare Zählgemeinschaften“, so bliebe (nur) eine „Korrekturmöglichkeit“ über die Anwendung des § 46 X GO – Neubeseitzungsverlangen, da in dieser Konstellation eine Zählgemeinschaft nicht vorläge.

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/016/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 05.06.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Wahl der stellvertretenden Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Im gemeinsamen Einvernehmen wird über den folgenden Wahlvorschlag offen en bloc durch Handzeichen abgestimmt:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Je Fraktion bis zu zwei stellv. Mitglieder in der Reihenfolge wie folgt:

Finanzausschuss

Je Fraktion bis zu zwei stellv. Mitglieder in der Reihenfolge wie folgt:

Bau- und Wegeausschuss

Je Fraktion bis zu zwei stellv. Mitglieder in der Reihenfolge wie folgt:

Umweltausschuss

Je Fraktion bis zu zwei stellv. Mitglieder in der Reihenfolge wie folgt:

Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales

Je Fraktion bis zu zwei stellv. Mitglieder in der Reihenfolge wie folgt:

Abstimmungsergebnis:

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Sachverhalt und Begründung:

Die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist in § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt geregelt: Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder zur Wahl durch die Gemeindevertretung vorschlagen, dies können auch Bürgerinnen und Bürger gem. § 46 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 3 GO sein, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der **Reihenfolge**, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Die Wahl erfolgt im Meiststimmverfahren nach § 40 Abs. 3 GO. Es kommt auch die Verhältniswahl nach § 46 Abs. 1 GO in Betracht (s. Erläuterung der Vorlage „Wahl der Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse“).

Wenn die Ausschussmitglieder im Verhältniswahlverfahren gewählt worden sind, ist es bei einem gemeinsamen Wahlgang auch sinnvoll, die Stellvertreter*innen mit Verhältniswahl zu wählen, um identische Listen zu haben.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke

FAL Hauptamt: Kathleen Bubel

Anlagen: . / .

Verweis auf die Anlage zur Vorlage „Wahl der Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse“

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/017/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 05.06.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 GO)
--

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<u>Deckungsvorschlag:</u>			

Beschlussvorschlag:

Im gemeinsamen Einvernehmen wird über den folgenden Wahlvorschlag (Vorsitz und stellvertretender Vorsitz) offen en bloc durch Handzeichen abgestimmt:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

-
-

Finanzausschuss

-
-

Bau- und Wegeausschuss

-
-

Umweltausschuss

-
-

Ausschuss für Gesundheit, Kultur und Soziales

-
-

Abstimmungsergebnis:

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 GO). Zur Wahl einer / eines stellv. Vors. gibt es keine Verpflichtung, diese wird aber empfohlen.

Wählbar sind alle Mitglieder eines Ausschusses. Stellvertretende und stimmlose Mitglieder können nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.

Die Abstimmung erfolgt nach § 39 Abs. 1 GO. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Die Besetzung aller Ausschussvorsitze im en-bloc-Verfahren ist zulässig, wenn kein*e Gemeindevertreter*in widerspricht. Eine gemeinsame Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter ist nur möglich, wenn kein*e Gemeindevertreter*in widerspricht.

Das Wahlverfahren ist in der Anlage zur Sitzungsvorlage zusammengefasst.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke
FAL Hauptamt: Kathleen Bubel

Anlagen:

Ausschussvorsitzende und Stellvertreter*innen

Ausschussvorsitzende und Stellvertreter		
Rechtsgrundlagen	—	§ 46 Abs. 5 i.V.m. § 33 II S. 2 GO für die ständigen Ausschüsse nach der Hauptsatzung
Wählbar	—	Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse
Vorschlagsrecht	—	Fraktion, die das Zugriffsrecht hat
Wahlleitung	—	Vorsitzende(r) der Gemeindevertretung
Wahlverfahren – Die Vorsitzenden der <u>ständigen Ausschüsse</u> werden stets von der Gemeindevertretung gewählt (zwingende Vorschrift n. § 46 V S. 1 GO!) – Vorsitzende der nicht ständigen Ausschüsse (z.B. Wahlprüfungsausschuss n. § 39 GKWG) werden durch diese selbst gewählt. – Das Zugriffsverfahren bestimmt sich nach Fraktionsstärke (Teilung der <u>Sitzzahlen</u> der Fraktion durch 0,5-1,5-2,5 usw.) - nicht nach abgegebenen Stimmen. Zählgemeinschaften o.ä. spielen keine Rolle. – Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung das Los. Das macht nur Sinn, wenn die Fraktionen mit gleicher Höchstzahl auf den gleichen Ausschuss-Vorsitz zugreifen wollen. Sonst kein Losziehen erforderlich. – Abstimmung nach § 39 Abs. 1 GO, d.h. gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. – Vorgeschlagene Personen finden keine Mehrheit, verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion. Sollte Wahl nach dem dritten Wahlgang nicht zustande kommen, Wahlgang abbrechen und in späterer Sitzung wiederholen. – Nach vorheriger interfraktioneller Absprache ist die Wahl aller Ausschussvorsitzenden in einem Wahlgang möglich. – Die GV kann stellv. Vorsitzende wählen; es besteht keine Verpflichtung dazu, empfiehlt sich aber für eine kontinuierliche Arbeit – Es ist nicht zwingend vorgesehen und kann auch nicht verlangt werden, dass die Besetzung der stellv. Vorsitzenden im selben Ausschuss nach Proporz vorgenommen werden		

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/014/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 03.06.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl (Wahlprüfungsausschuss)

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Es wird über folgenden Wahlvorschlag abgestimmt:

Mitglieder:

Stellv. Mitglieder:

Im Einvernehmen wird über den Wahlvorschlag en bloc offen durch Handzeichen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Sachverhalt und Begründung:

Die Entscheidung der neuen Vertretung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche wird durch einen in ihrer ersten Sitzung zu wählenden Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) vorbereitet.

Die Gemeindevertretung entscheidet frei über die Zusammensetzung des Ausschusses und die Zahl seiner Mitglieder.

Da keine weiteren wahlrechtlichen Vorschriften über die Bildung, Zusammensetzung etc. bestehen, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen über Ausschüsse entsprechend (§§ 45, 46 GO). Zu der Wahl gilt das unter dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Mitglieder für die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse“ Gesagte.

Die / Der Ausschussvorsitzende und ggf. deren / dessen Stellvertreter werden durch den Wahlprüfungsausschuss selbst gewählt. Es handelt sich um einen nicht ständigen Ausschuss im Sinne der GO.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke

FAL Hauptamt: Kathleen Bubl

Anlagen: ./.

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/018/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 05.06.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff

Wahl

- a) der weiteren 2 Mitglieder für den Amtsausschuss
- b) der Stellvertreter der weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss sowie
- c) einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Amtsausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung.			
Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Es wird über folgenden Wahlvorschlag abgestimmt:

- a) Zwei weitere Mitglieder für den Amtsausschuss
 -
 -
- b) Je ein Stellvertreter für die zwei weiteren Mitglieder des Amtsausschusses
 - _____ (Stellvertreter für _____)
 - _____ (Stellvertreter für _____)

- c) Frau / Herr _____ wird als Stellvertreterin / Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters im Amtsausschuss vorgeschlagen.

Es wird keine geheime Wahl beantragt; die Wahl erfolgt einvernehmlich offen durch Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen bzw. es liegen schriftliche Erklärungen dazu vor.

Sachverhalt und Begründung:

Der Amtsausschuss besteht gem. § 9 Abs. 1 der Amtsordnung (AO) aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 2000 Einwohner entsenden weitere 2 Mitglieder in den Amtsausschuss.

Zu a)

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Amtsordnung (AO) werden die Stellen grundsätzlich im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO besetzt. Jede Fraktion kann jedoch verlangen, dass die 2 von der Gemeinde zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden, denen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zusteht, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergibt (§ 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 AO). Für die Wahl gilt § 39 (1) GO entsprechend (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen).

Zu b)

§ 9 Abs. 4 AO sieht vor, dass für sämtliche Mitglieder des Amtsausschusses Stellvertretende zu wählen sind. Wurden die weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss aufgrund eines Verlangens nach § 9 Abs. 3 Satz 2 AO gewählt, so werden die Stellvertretenden der weiteren Mitglieder auf Vorschlag der Fraktion gewählt, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat. Für die Wahl gilt auch hier § 39 Abs. 1 GO entsprechend (Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen).

Nach § 2 der Hauptsatzung des Amtes Kellinghusen hat jedes weitere Mitglied eine persönliche Stellvertretung.

Zu c)

Für die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters für den Bürgermeister im Amtsausschuss gilt das zu b) Gesagte; d.h. die / der Stellvertreter*in der / des ehrenamtl. Bgm ist auf Vorschlag der Fraktion zu wählen, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl angehört.

Der/Die Stellvertretende des Bürgermeisters im Amtsausschuss muss nicht auch der/die tatsächliche Stellvertretende der/des Bürgermeisters sein.

Auf die Ausführungen der Anlagen wird verwiesen.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Simone Naucke
FAL Hauptamt: Kathleen Bubel

Anlagen:

- Weitere Mitglieder im Amtsausschuss
- Stellvertreter*innen der Amtsausschuss-Mitglieder

Stellvertreter der Amtsausschuss-Mitglieder

Rechtsgrundlagen	—	§ 9 Abs. 4 AO § 24 a i.V.m. § 40 Abs. 1-3 GO
Wählbar	—	Mitglieder der Gemeindevertretung
Vorschlagsrecht	—	a) jedes Mitglied der Gemeindevertretung b) Bei Wahl der weiteren Mitglieder nach gebundenem Vorschlagsrecht gleichfalls gebundenes Vorschlagsrecht der Fraktion, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat.
Wahlleitung	—	Vorsitzende(r) der Gemeindevertretung
Wahlverfahren – Müssen zwingend (§ 9 IV AO) gewählt werden. Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenen je Amtsausschussmitglied. – Auch für Bürgermeisterin/Bürgermeister für Vertretung im Amtsausschuss Stellvertretende wählen (nicht automatisch der stellv. Bürgermeister). Vorschlagsrecht der jeweiligen Fraktion, bei ehrenamtlich tätigen BGM. a) <u>Meiststimmenverfahren</u> Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Losentscheid bei Stimmengleichheit. Wahl durch Handzeichen, bei Verlangen mit Stimmzetteln. b) <u>Bei gebundenem Vorschlagsrecht Mehrheitswahl</u> – Voraussetzung: für die Wahl der weiteren Mitglieder gebundenes Vorschlagsrecht verlangt. Die Fraktion, die das weitere Mitglied stellt, hat auch das Vorschlagsrecht für die Stellvertretenden der weiteren Mitglieder. – Gebundenes Vorschlagsrecht für die Stellvertretenden der/des Bürgermeisterin / Bürgermeisters im Amtsausschuss hat die Fraktion, die den Bürgermeister stellt. – Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO, d.h. gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.		

Weitere Mitglieder im Amtsausschuss

Rechtsgrundlagen	—	§ 9 Abs. 3 AO § 24 a AO i.V.m. § 40 Abs. 1-3 GO
wählbar	—	Mitglieder der Gemeindevertretung
Vorschlagsrecht	—	a) jedes Mitglied der Gemeindevertretung b) Auf Verlangen einer Fraktion gebundenes Vorschlagsrecht der Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen
Wahlleitung	—	Vorsitzende(r) der Gemeindevertretung
Wahlverfahren a) <u>Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO</u> – Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Losentscheid bei Stimmengleichheit. Wahl durch Handzeichen. Bei Verlangen mit Stimmzetteln. b) <u>Bei gebundenem Vorschlagsrecht Mehrheitswahl</u> – Voraussetzung: Vorschlagsrecht wird durch eine Fraktion verlangt (§ 9 Abs. 3 AO). – Vorschlagsrecht ermittelt nach Reihenfolge der Höchstzahlen (Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5-1,5-2,5). Bei gleicher Höchstzahl haben beide Fraktionen das Vorschlagsrecht (kein Losentscheid) – Für die Wahl gilt relative Mehrheit gem. § 39 Abs. 1 GO, d.h. gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Findet ein Vorschlag keine Mehrheit, bleibt das Vorschlagsrecht bei der berechtigten Fraktion. – Ehrenamtl. Bürgermeister(in) wird der Fraktion angerechnet, der sie/er im Zeitpunkt der Wahl angehört. Weitere Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl gewählt werden (§ 9 Abs. 5 AO). Binnen weiterer 14 Tage Zusammentritt des Amtsausschusses!		

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/010/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 11.05.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Wahl der weiteren Vertreter/innen (3) sowie der Stellv. der weiteren Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt u. U.
--

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei: ☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. <u>Deckungsvorschlag:</u>			

Beschlussvorschlag:

Es wird über folgende Wahlvorschläge abgestimmt:

weitere Vertreter für die Schulverbandsversammlung Brokstedt u.U.:

weitere/r Vertreter/in:	Stellv. weitere/r Vertreter/in:
1.	
2.	
3.	

Sachverhalt und Begründung:

Gem. § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt u. U. entsenden die Verbandsmitglieder jeweils eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die Gemeinde Brokstedt entsendet drei weitere Vertreterinnen oder drei Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin und jeder weiterer Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Gem. § 9 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden gelten § 46 Abs. 1 und § 40 der Gemeindeordnung entsprechend. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

Gem. § 40 Abs. 3 GO ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.

Wird die Wahl nach § 40 Abs. 4 GO (Verhältnisswahl) durchgeführt, so wird die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl angehört.

Gem. § 46 Abs. 1 GO kann jede Fraktion verlangen, dass die Mitglieder durch Verhältnisswahl gewählt werden.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Sachbearbeitung:	Gudrun Wenzel
Fachamtsleitung:	Tina Schröder
Fachbereichsleitung:	Stefan Vollstedt

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/019/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 08.05.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff
Wahl eines Mitgliedes und eines stellv. Mitgliedes für den Kita-Beirat der Kita „Regenbogen,, in Brokstedt

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag: Es wird über folgenden Wahlvorschlag abgestimmt:

Mitglied für den Kita-Beirat der Kita „Regenbogen“.::

Mitglied:	Stellv. Mitglied (persönliche Vertretung):
1.	

Sachverhalt und Begründung:

§ 32 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) stellt fest, dass soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, der Einrichtungsträger einen Beirat einrichtet, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist.

Gem. § 3 Abs. 1 der „Vereinbarung über die Finanzierung der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Brokstedt unter der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt“ vom 01.01.2021 hat die Kindertagesstätte einen Beirat gem. § 32 KiTaG zu benennen.

Der Beirat besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern. Jeweils 3 Mitglieder, vom Einrichtungsträger, von der Gemeinde, von der Elternvertretung und der pädagogischen Kräfte (Leitung).

Da die ursprünglichen Umlandgemeinden eine Kooperationsvereinbarung unterzeichneten, haben sich diese Gemeinden mit allen Rechten und Pflichten angeschlossen. Somit wird die Sitzverteilung unter den Gemeinden aufgeteilt.

Die Gemeinde Brokstedt entsendet ein Mitglied aus der Gemeinde. Aus den weiteren Gemeinden des Kreises Segeberg und des Kreises Steinburgs wird jeweils ein weiteres Mitglied entsendet. Die übrigen Gemeinden können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

Hinweis: Die Besetzung des weiteren Mitgliedes aus den Gemeinden des Kreises Steinburg erfolgt in Abstimmung zwischen den Gemeinden Fitzbek, Rade, Sarlhusen und Willenscharen.

Die Besetzung des weiteren Mitgliedes aus den Gemeinden des Kreises Segeberg erfolgt in Abstimmung zwischen den Gemeinden Armstedt, Borstel, Hardebek und Hasenkrug.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Fachamtsleitung

Tina Schröder

Fachbereichsleiter 1:

Stefan Vollstedt

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/020/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 09.05.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Wahl eines Mitgliedes und eines stellv. Mitgliedes für den Kita-Ausschuss der Kita "Regenbogen" in Brokstedt

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag: Es wird über folgenden Wahlvorschlag abgestimmt:

Mitglied für den Kita-Ausschuss der Kita „Regenbogen“.::

Mitglied:	Stellv. Mitglied (persönliche Vertretung):
1.	

Sachverhalt und Begründung:

Gem. § 16 Satz 3 der „Vereinbarung über die Finanzierung der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Brokstedt unter der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt“ vom 01.01.2021 wird auf Basis des § 58 KiTaG (Evaluation) ein Kita-Ausschuss gegründet.

Nach § 16 Satz 4 der o. g. Vereinbarung sind in diesem Ausschuss jeweils drei Mitglieder des Trägers und der Gemeinde stimmberechtigt. Da die ursprünglichen Umlandgemeinden eine Kooperationsvereinbarung unterzeichneten, haben sich diese

Gemeinden mit allen Rechten und Pflichten angeschlossen. Somit wird die Sitzverteilung unter den Gemeinden aufgeteilt.

Die Gemeinde Brokstedt entsendet ein Mitglied aus der Gemeinde. Aus den weiteren Gemeinden des Kreises Segeberg und des Kreises Steinburgs wird jeweils ein weiteres Mitglied entsendet. Die übrigen Gemeinden können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

Hinweis: Die Besetzung des weiteren Mitgliedes aus den Gemeinden des Kreises Steinburg erfolgt in Abstimmung zwischen den Gemeinden Fitzbek, Rade, Sarlhusen und Willenscharen.

Die Besetzung des weiteren Mitgliedes aus den Gemeinden des Kreises Segeberg erfolgt in Abstimmung zwischen den Gemeinden Armstedt, Borstel, Hardebek und Hasenkrug.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Fachamtsleitung

Tina Schröder

Fachbereichsleiter 1:

Stefan Vollstedt

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/021/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 10.05.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff
Bestellung einer gemeindlichen Vertreterin/eines gemeindlichen Vertreters bei der Schleswig-Holstein Netz AG

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird als Vertreter/in der Gemeinde bei der Schleswig-Holstein Netz AG bestellt.

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Brokstedt hat im Jahr 2011 ein Aktienpaket der Schleswig-Holstein Netz AG gekauft und somit nach § 102 Gemeindeordnung (GO) an dieser Gesellschaft eine Beteiligung erworben.

Die Anteilseigner der Schleswig-Holstein Netz AG üben ihren Einfluss auf das Unternehmen regelmäßig im Rahmen der jährlichen Hauptversammlungen aus. Für die Teilnahme bei dieser Hauptversammlung sowie für die sonstige rechtliche Vertretung der Gemeinde im Unternehmen bestellt die Gemeinde nach § 104 GO die Vertreterin

oder den Vertreter. Hierbei handelt es sich um eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung nach § 28 Ziffer 20 GO.

Es wird empfohlen, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde zu bestimmen.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Sachbearbeiter und Fachbereichsleiter: Frank Hartmann

Im Auftrag

Gez.

Frank Hartmann

Fachbereichsleiter

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/022/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 11.05.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum	Berichterstatter

Betreff Wahl von acht Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter in die Volkshochschule Brokstedt e. V.
--

Beschlussvorschlag:

Es wird über folgende Wahlvorschläge abgestimmt:

Mitglieder und deren jeweilige Vertreterin oder Vertreter für die VHS Brokstedt:

<u>Gemeindevertreter/innen:</u>	<u>Vertreter/in</u>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

Sachverhalt und Begründung:

Der Verein „Volkshochschule Brokstedt e. V.“ ist der rechtliche Träger der Volkshochschule Brokstedt (kurz: VHS) und regelt u. a. seine Aufgaben sowie die Mitgliedschaften in der seit dem 01.01.2005 gültigen Satzung.

Gem. § 4 Abs. 1 der Satzung können die dem Schulverband Brokstedt u. U. angehörenden Gemeinden und der/die jeweilige VHS-Leiter/in Mitglied des Vereins sein. Zur Ausübung des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen entsenden die Gemeinde Brokstedt acht Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, im Verhinderungsfalle deren jeweilige Vertreterin oder Vertreter. Die Umlandgemeinden entsenden

jeweils die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle deren Vertreterin oder Vertreter.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Sachbearbeitung:

Gudrun Wenzel

Fachamtsleitung:

Tina Schröder

Fachbereichsleitung:

Stefan Vollstedt

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/023/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

		Kellinghusen, 11.05.2023
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum	Berichterstatter

Betreff Bestellung von Mitgliedern (2) und deren Stellvertreter in das Kuratorium für die Sozialstation

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Es wird über folgende Wahlvorschläge abgestimmt

weitere Mitglieder für die Bildung eines Kuratoriums für die Sozialstation
Brokstedt in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Stein-
burg:

Weitere Mitglieder:	Stellvertreter/in:
1.	
2.	

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinden Brokstedt, Fitzbek, Sarlhusen und Willenscharen aus dem Kreis Steinburg, Armstedt, Borstel, Hardebek und Hasenkrug aus dem Kreis Segeberg – vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister und das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Steinburg, vertreten durch den Vorstand (DRK), vereinbaren die Bildung

eines Kuratoriums zum Zwecke einer begleitenden Unterstützung des Pfllegeteams in der ambulanten Pflege.

Gem. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung eines Kuratoriums für die Sozialstation Brokstedt entsenden die Gemeinden aus dem Kreis Steinburg 4 Mitglieder, wobei zwei Mitglieder aus der Gemeinde Brokstedt stammen.

Daneben entsenden die Gemeinden aus dem Kreis Segeberg 2 weitere Mitglieder. Die Mitglieder sind dem DRK zu benennen.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Sachbearbeitung:	Gudrun Wenzel
Fachamtsleitung:	Tina Schröder
Fachbereichsleitung:	Stefan Vollstedt

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/024/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 16.05.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Wahl eines weiteren Vertreters in die Verbandsversammlung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg
--

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei:			
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorschlag:

Als weiteres Mitglied für die Gemeinde Brokstedt in die Verbandsversammlung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg wird

Frau/Herr

sowie im Verhinderungsfall als Stellvertreterin /Stellvertreter

Frau/Herr

benannt.

Sachverhalt und Begründungen:

Nach § 10 der Verbandssatzung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

Verbandsmitglieder, die eine Deckenfläche von über 50.000 m² einbringen, entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

Die Mitgliedsfläche der Gemeinde Brokstedt beträgt ca. 61.000m²

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Sachbearbeiter: B. Buthmann

Fachamtsleiter: M. Baumann

Fbl. 2: Herr Hartmann

Unterschrift Verwaltungsleitung:**Anlagen:**

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/009/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	Jacobsen, Helge

Kellinghusen, 13.03.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 23.03.2023	Berichterstatter

Betreff Vorschlagliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
--

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung macht im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen folgenden Personalvorschlag für die Tätigkeit als Schöffe/ Hilfsschöffe:

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtstag	Geburtsort	Beruf	Wohnanschrift

Sachverhalt und Begründung:

In diesem Jahr finden die Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 statt. Gesucht werden aus den Gemeinden des Amtes Kellinghusen die von der Präsidentin des Landgerichts Itzehoe mit Datum vom 09.02.2023 bestimmte Anzahl von Schöffen und Hilfsschöffen (siehe Anlage), die am Amtsgericht Itzehoe und Landgericht Itzehoe als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretungen aller Gemeinden im Landgerichtsbezirk und der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg schlagen mindestens doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die Haupt- und Hilfsschöffen. Termin zur Vorlage der vollständigen Listen ist der 01.09.2023.

§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

- (1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.
- (3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in den Gemeinden des Amtes Kellinghusen ihren Wohnsitz haben und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sind. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptberuflich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrungen und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in einem hohen Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und auf Grund des strengen Sitzungsdienstes, gesundheitliche Eignung.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Straf-

maß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil- gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch- haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamts nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Alle für das Schöffenamts vorgeschlagenen Personen sollen rechtzeitig vor einem formellen Vorschlag durch die Gemeindevertretung informiert werden, um ggf. ihnen bekannte Gründe, die eine Ablehnung des Schöffenamtes rechtfertigen könne, unverzüglich der Gemeinde mitteilen zu können und damit eine Aufnahme in die Schöffeliste zu vermeiden. Derartige Gründe könnten ansonsten nur binnen einer Wochenfrist nach der Einberufung zum Schöffenamts geltend gemacht werden.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FAL:

- Ordnungs- und Standesamt, Herr Jacobsen
- FAL Ordnungs- und Standesamt, Frau Benz

Anlagen:

Kreis Steinburg – Rechtsamt – vom 01.03.2023

Präsidentin des Landgerichts Itzehoe vom 09.02.2023

Hinweise und Empfehlungen zur Vorschlagliste für Schöffinnen und Schöffen vom 19.12.2022

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

per BeBPO
Amt Kellinghusen
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Itzehoe, 01.03.2023

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben der Präsidentin des Landgerichts Itzehoe. Die Präsidentin des Landgerichts hat die Zahl der als Schöffinnen und Schöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen vorzuschlagenden Personen aus den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Itzehoe, wie aus der Anlage ersichtlich, bestimmt.

Die Gemeinden stellen gem. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen auf.

Diese Vorschlagsliste bitte ich spätestens bis zum **01. September 2023** gem. § 38 GVG in Papierform sowie in elektronischer Form per beBPO direkt an das Amtsgericht Itzehoe zu senden.

Als Hilfestellung für die Erstellung der Vorschlagslisten können Sie die folgenden Links verwenden:

<https://www.schoeffenwahl.de/>
<https://www.schoeffenwahl.de/kommunen/formulare-mustertexte/>

Dort sind diverse Formulare und Muster zur Aufnahme der Personen in die Vorschlagslisten zu finden.

Bitte beachten Sie auch die beigefügten Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit vom 19.12.2022 sowie die Allgemeinverfügung vom 08.06.2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
gez.
Röpcke

Amt
Rechtsamt

Dienstgebäude
Langer Peter 27 a

Ansprechpartnerin
Frau Röpcke

Zimmer
202

Kontakt
Telefon: 04821/69 207
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 207

E-Mail:
Roepcke@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
0300.400-2022/010853

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549
Leitweg-ID
01061-0000-66

SH



Schleswig-Holstein
Präsidentin
des Landgerichts
Itzehoe

Präsidentin des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Landrat
des Kreises Steinburg
Viktoriastraße 16
25524 Itzehoe

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 322-E-Schöffenwahl
Meine Nachricht vom: /

Dr. Sylvia Graf
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1190
Telefax: 04821 66-1002

9. Februar 2023

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028, Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2022 – II 302/3221-1-15 –, Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 20-29, S. 699; SchlHA 2022 Nr. 7, S. 268 (Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der Gemeinden bestimme ich die Zahl der als Schöffen und Ersatzschöffen vorzuschlagenden Personen aus den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks

(zu 1) Meldorf
(zu 2) Itzehoe
(zu 3) Pinneberg und Elmshorn

wie aus der Anlage ersichtlich. Danach sind vorzuschlagen:

(zu 1) Aus dem Kreis Dithmarschen: 200 Personen.
(zu 2) Aus dem Kreis Steinburg: 596 Personen.
(zu 3) Aus dem Kreis Pinneberg für den Amtsgerichtsbezirk Pinneberg 200 Personen und für den Amtsgerichtsbezirk Elmshorn 169 Personen.

Ich bitte, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Die Vorschlagslisten (§§ 36, 38 GVG) bitte ich bis spätestens zum **1. September 2023** den Amtsgerichten

(zu 1) Meldorf
(zu 2) Itzehoe
(zu 3) Pinneberg und Elmshorn jeweils getrennt

einzureichen.

Ich verweise auf die beigefügten Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit vom 19. Dezember 2022 – II 302/3221-1-15-) und die neu gefasste Allgemeine Verfügung des MJEV vom 8. Juni 2022 (II 302/3221-1-15, SchlHA S. 268).

Unter Ziffer 1.2 ist nunmehr geregelt, dass die Präsidialgerichte den Gemeinden und Jugendhilfeausschüssen das Formular für eine Vorschlagsliste in elektronischer Form zur Verfügung stellen, während Ziffer 4.1 vorsieht, dass die Wahlausschüsse der Gemeinden bzw. die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten neben der Papierform auch in elektronischer Form übermitteln, und zwar über das besondere Behördenpostfach (beBPO).

Darüber hinaus ist Ziffer 2.1.2 um die Vorschrift des § 44a DRiG ergänzt worden mit der Folge, dass auch Personen, bei denen Hinderungsgründe nach § 44a DRiG bestehen, nicht in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind. Schließlich ist in Ziffer 2.1.4 ein Hinweis auf die in § 44a Abs. 2 DRiG normierte Möglichkeit aufgenommen worden, von der vorgeschlagenen Person eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 DRiG nicht vorliegen.

Auf die fortbestehenden Ausschließungsgründe gem. §§ 32 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird ebenfalls hingewiesen.

Insbesondere möchte ich an die Streichung von § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG zum 05.09.2017 erinnern. Während früher Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert, nicht als Schöffe berufen werden sollten, ist dies mittlerweile nicht mehr der Fall. Solche Personen können nunmehr ohne formale Bedenken erneut vorgeschlagen werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere, wenn sie die Altersgrenze aus § 33 Nr. 2 GVG nicht überschritten haben.

Da Personen, die zurzeit in ihrer 2. Amtsperiode als Schöffe tätig sind, aber gem. § 35 Nr. 2 lit. b GVG nF die erneute Berufung als Schöffe ablehnen dürfen, rege ich an, solche Personen vor einer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie eine Wahl zum Schöffen/zur Schöffin überhaupt annehmen würden.

Außerdem wird angeregt, alle für ein Schöffenamts vorgeschlagenen Personen vorab darüber zu informieren, ihnen bekannte Gründe, die eine Ablehnung des Schöffenamtes rechtfertigen könnten, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und damit eine Aufnahme in die Schöffenliste zu vermeiden. Denn solche Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Einberufung zum Schöffenamts geltend gemacht werden (§ 53 GVG), d.h. die einwöchige Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schöffe von seiner Wahl benachrichtigt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Streichung aus der Schöffenliste aus bereits bekannten Umständen grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die unmittelbare persönliche Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert oder wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet (§ 35 Nr. 5 und 7 GVG).

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Wudtke

**Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste
für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen
und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028**

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit vom 17. Dezember 2022 – II 302/3221-1-15 –

I

Bis zum 1. August 2023 stellen die Gemeinden unter Verwendung eines elektronischen Formulars die Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen auf (§ 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – i. V. m. der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz – MJEV – vom 8. Juni 2022 – II 302/3221-1-15 –, SchlHA S. 268). Für die Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind die Jugendhilfeausschüsse zuständig (§ 35 Jugendgerichtsgesetz – JGG –).

Die Gemeinden und die Jugendhilfeausschüsse sollen bei Aufstellung der Vorschlagslisten die Allgemeine Verfügung des MJEV vom 8. Juni 2022 beachten.

Die Vorschlagsliste muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Personen, bei denen die Gründe der §§ 32 bis 34 GVG oder des § 44a Deutsches Richtergesetzes (DRiG) vorliegen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Diese Vorschriften lauten:

§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz: Unfähigkeit zum Schöffenamnt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz: Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz: Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 44a Deutsches Richtergesetz: Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
- (2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Personen, die nach § 35 GVG zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In den Vorschlagslisten sollen aber die Tatsachen aufgenommen werden, die eine Ablehnung des Schöffenamtes rechtfertigen könnten. § 35 GVG lautet:

§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz: Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Neben den gesetzlichen Voraussetzungen und der nach Möglichkeit einzuholenden Erklärung im Sinne des § 44a Abs. 2 DRiG sollten die sonstigen Eignungskriterien Berücksichtigung finden. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils. Um wirkungsvoll an der Strafrechtspflege mitwirken zu können, sollte jede Schöffin und jeder Schöffe zudem soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebenserfahrung sowie logisches Denkvermögen und Kommunikationsfähigkeit mitbringen. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollten zudem erzieherisch befähigt sein.

Bei gleicher Eignung soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigen, und zwar nach

- Geschlecht,
- Alter,
- Beruf und sozialer Stellung (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Daher sollte angestrebt werden, den Anteil von Frauen und Männern in der Vorschlagsliste an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung zu orientieren. Es sollten nach Möglichkeit genauso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden. Dies betrifft insbesondere auch den Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, welcher stets die gleiche Anzahl von Männern und Frauen enthalten soll (§ 35 Abs. 2 Satz 1 JGG). Auch hinsichtlich der Altersstruktur sollten die vorgeschlagenen Personen ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechen. Daher sollte darauf geachtet werden, dass alle in Frage kommenden Altersgruppen vertreten sind.

Die Vorschlagsliste wird durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aufgestellt. Sinn und Zweck des Gesetzes gebieten es, dass eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für das Heranziehen erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffinnen und Schöffen bietet. Unzulässig ist daher die Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip (Auslosen).

Zwar wird es als zulässig angesehen, die Liste allein aufgrund von Vorschlägen der Parteigruppen zusammenzustellen, die die Gemeindevertretung bilden. Es empfiehlt sich

aber, auch andere Vorschläge angemessen zu berücksichtigen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Vorschläge von Vereinigungen wie von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Bürgervereinen und Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit handeln; auch für Selbstbewerbungen ist Raum. Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollten Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zur Information über das Schöffenamts empfiehlt es sich, eine angemessene Zeit vor Aufstellung der Vorschlagsliste in der Tagespresse, im Rundfunk und im Fernsehen auf die Bedeutung des Schöffenamts und die Aufstellung der Vorschlagsliste dafür hinzuweisen.

II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom 22. März 2013 – II 302/3221-178 – (Amtsbl. Schl.-H. S. 208), vom 20. Februar 2018 – II 301/3221-178 - (SchlHA S. 95) und vom 8. März 2018 – II 301/3221 – 178 SH – (Amtsbl. Schl.-H. S. 234) außer Kraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 2022



Dr. Otto Carstens

Staatssekretär

Verwaltungsvorlage einer Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen für die Gemeinde

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburts- jahr*	Beruf	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil*	Bemerkungen a) Ausschlussgründe b) Begründung der Bewerbung c) Gewünschtes Gericht
1	Schneider	1967	Tischler / Anleiter im Berufsorientierung sprogramm des Jugendaufbauwerks	24616 Brokstedt	b) Interesse an Schöffentätigkeit, persönliche Eignung c) Amtsgericht
	Stefan				
2	Lang	1958		24616 Brokstedt	b) persönliche Eignung c) Amtsgericht
	Axel				
3	Erdmann	1972	Qualitätsbeauftragte, freigestellte Schwerbehindert envertrauensperson	24616 Brokstedt	c) Landgericht
	Susanne Manuela				
4	Reinhardt-Rump, geb. Reinhardt Isabell Marion	1960	Diplom- Psychologin, Gerichtssachverständige, Rechtspsychologin	24616 Brokstedt	b) Interesse an Schöffentätigkeit, persönliche Eignung

* Die Vorlage orientiert sich hinsichtlich der persönlichen Daten an dem Umfang der zur Veröffentlichung (Auflegung) bestimmten Daten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/025/2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 31.05.2023		
Vorlage für Brokstedt Gemeindevertretung	Datum 21.06.2023	Berichterstatter

Betreff Energie- und Wärmestrategie für Brokstedt
--

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung:	einmalig	monatlich	jährlich
	53.000,00 €		
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei: ☒ Mittel stehen haushaltsrechtlich <u>nicht</u> zur Verfügung. <u>Deckungsvorschlag:</u>			

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss der Gemeinde Brokstedt empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Für die Gemeinde Brokstedt soll eine kommunale Wärmeplanung aufgestellt werden.
2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag bei der ZUG gGmbH zu stellen. Grundlage ist die Kostenschätzung von Herrn Wortmann.
3. Die Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses durch den Klimadialog.
4. Die finanziellen Mittel werden im Haushalt zur Verfügung gestellt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag nach Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Sachverhalt und Begründung:

In Schleswig-Holstein sind bereits viele Kommunen dazu verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen. Derzeit gibt es einen Gesetzesentwurf, der bedingen

könnte, dass in Zukunft jede Gemeinde zur Aufstellung der Planung verpflichtet sein kann.

Aus diesem Grund wurde bereits im Umweltausschuss beschlossen, die Energie- und Wärmestrategie der Gemeinde Brokstedt voranzubringen. Gerade auch im Hinblick darauf, dass die Umsetzung jedes einzelnen Bürgers schwer möglich ist. Die angestrebte Klimaneutralität soll gemeinsam zwischen Bürgern und Gemeinde erreicht werden.

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung kann bis zum 31.12.2023 eine Förderung in Höhe von 90 % der Bruttogesamtkosten beantragt werden.

Bei Beanspruchung der Förderung muss eine Ausschreibung durchgeführt werden und der Auftrag darf erst nach Bewilligung der Fördermittel erteilt werden.

Gemäß vorliegender Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtkosten für die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung auf rund 53.000,00 € brutto.

Die Gemeindevertretung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Unterschrift Sachbearbeiter und Unterschrift FBL:

Sachbearbeiter: Herr Patrick Meyer

Fachbereichsleiter: Herr Frank Hartmann
